

WVV-Schiedsrichterordnung

(beschlossen vom WVV-Vorstand am 16.April 2018)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Gemäß §24, Abs.(1) der WVV Statuten wird ein Schiedsrichterausschuss (SR-Ausschuss) gebildet, dessen Vorsitz der SR-Referent führt. Der SR-Ausschuss besteht aus dem SR-Referenten und bis zu fünf Beisitzern.
- 1.2. Verstöße gegen die WVV-Schiedsrichterordnung werden mittels Strafverfügung geahndet.
- 1.3. Jedes Spiel muss von einem oder zwei geprüften neutralen Schiedsrichtern (SR) mit einer für das jeweilige Sportjahr gültigen Lizenz des ÖVV- oder WVV-SR-Referates geleitet werden. Die berechtigten SR sind der jeweiligen letztgültigen Liste des SR-Referates zu entnehmen.
 - 1.3.1. **Ausnahmen**
 - 1.3.1.1. Wenn in der Ausschreibung für eine bestimmte Spielklasse eine andere Vorgangsweise vorgesehen ist.
 - 1.3.1.2. Wenn bei zwei vorgesehenen SR ein SR nicht zum Spiel erscheint, muss der anwesende SR das Spiel alleine leiten, wenn kein Ersatz gefunden werden kann. Wenn bei einem (1) eingeteilten SR dieser nicht zum Spiel erscheint, hat der eingeteilte Hallenverantwortliche einen Schiedsrichter zu finden, der keinem der beiden Vereine als Spieler, Trainer oder Funktionär angehört.
 - 1.3.1.3. Wird kein SR gefunden, auf den diese Bedingungen zutreffen, können sich beide Mannschaften auf einen SR ihrer Wahl einigen. In diesem Fall besteht aber keine Möglichkeit eines nachträglichen Einspruches gegen das Spielergebnis aufgrund der Person des SR.
 - 1.3.1.4. Ck-Schiedsrichter in Ausbildung können im Rahmen der praktischen Prüfung zur Spielleitung bei offiziellen Spielen des WVV herangezogen werden. Diese Spiele finden unter Beobachtung eines dazu vorgesehenen SR, welcher im Besitz einer SR-Lizenz zumindest der Stufe B sein muss und das Recht hat, die Prüfung gegebenenfalls abzubrechen, statt.
- 1.4. Es besteht keine Möglichkeit seitens der Vereine, einen SR abzulehnen.

2. Bestimmungen für Vereine

- 2.1. Jeder Verein muss über geprüfte SR verfügen. Ein Verein ohne geprüften SR darf an keinem WVV-Bewerb teilnehmen.
 - 2.1.1. **Ausnahmen**
 - 2.1.1.1. Jeder Verein, der das erste Mal an einem WVV-Bewerb teilnimmt, kann nach schriftlichem Antrag an den WVV in diesem Spieljahr von der Verpflichtung SR zu stellen, befreit werden.

- 2.1.1.2. Ein Verein, der keinen SR hat und trotzdem an einem WVW-Bewerb teilnehmen will, kann durch Zahlung einer Pönale laut Finanz- und Gebührenordnung (FGO) diese Bestimmung für sich außer Kraft setzen.
- 2.2. Alle Vereine sind verpflichtet, SR zur Leitung von Spielen zur Verfügung zu stellen. Die geforderten Einsätze sind den Spielplänen zu entnehmen.
- 2.3. Jeder Verein ist verpflichtet, eine Organisationsliste an den WVW zu senden. Die geforderten Einsätze sind in den Spielplänen ersichtlich, die **Abgabetermine werden vom Besetzungsreferenten bekannt gegeben. Wurde bis zum festgesetzten Abgabetermin noch keine Organisationsliste an den Besetzungsreferenten gesendet, wird eine Strafverfügung ausgestellt. Wenn nach einem Zeitraum von 7 Kalendertagen keine Rückmeldung erfolgt, so werden alle von diesem Verein zu leitenden Spiele automatisch auf Besetzung aus dem SR-Kader umgestellt Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Verein.**
- 2.4. Die Anforderung von Kaderschiedsrichtern (KSR) sind schriftlich an **besetzung@volleyball-wien.at** zu richten. Die vorgesehenen Termine sind der Aussendung des **Besetzungsreferenten** zu entnehmen.
- 2.5. Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Verein 10% seiner für das ganze Sportjahr vorgesehenen SR-Einsätze durch Nichterscheinen eines Vereins-SR nicht erfüllt hat, wird vom Verband automatisch und gebührenpflichtig auf Besetzung aus dem SR-Kader umgestellt. Wenn bei einem Verein 10% der vorgesehenen Einsätze die Zahl 2 nicht erreicht, wird die Umstellung nach dem zweiten Versäumnis vorgenommen.
- 2.6. Die SR einzelner Spielklassen bzw. einzelner Spiele können zentral mit KSR besetzt werden. Die betroffenen Spielklassen bzw. Spiele sind der Ausschreibung bzw. den Ergänzungen zu entnehmen.
- 2.7. Der Schiedsrichterausschuss kann in Absprache mit dem Wettspielreferenten für einzelne Spielklassen Mindestqualifikationen der eingeteilten SR vorschreiben. Diese sind der Ausschreibung zu entnehmen.
- 2.8. Die SR-Gebühren werden **zwei Mal jährlich** je nach Spielzahl gemäß FGO vorgeschrieben. Die endgültige Abrechnung (Nichtantritt des Gegners, Ausfall eines SR bei Spielen, die mit 2 SR besetzt sind) erfolgt nach Ende des Bewerbungsjahres.
- 2.9. Kommt ein Verein seiner Verpflichtung einen SR zu stellen nicht nach, wird das auch dann als Vergehen des Vereins geahndet, wenn die Schuld objektiv den SR selbst trifft.
- ~~2.10. Vereinen, die im Laufe des Bewerbungsjahres keine Versäumnisse am SR-Sektor begehen bzw. vom Verband keinen KSR anfordern, wird am Ende der Saison eine Belohnung ausbezahlt, deren Höhe in der Ausschreibung festgesetzt ist.~~

3. Bestimmungen für Schiedsrichter

3.1. SR Ausbildung

- 3.1.1. Die Voraussetzung für den Erwerb einer SR-Lizenz, ist an die erfolgreiche Teilnahme an einem SR-Kurs geknüpft. Der WVW bietet einmal pro Jahr einen SR-Kurs für Neueinsteiger an („Ck-Kurs“ bzw. D-Kurs). Für die erfolgreiche Absolvierung dieses Kurses, sind ein positiver Theorieteil, ein absolviertes SR-Coaching (nur Ck) und eine positive Prüfung (nur Ck) im Rahmen der Bewerbungsspiele des WVW notwendig.
- 3.1.2. Bei nicht bestandener theoretischer Prüfung sind gegen Gebühr lt. FGO maximal zwei weitere Antritte möglich, wobei der dritte Antritt zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine kommissionelle mündliche Prüfung umfasst. Bei

- negativer praktischer Prüfung sind gegen Gebühr lt. FGO maximal zwei weitere Antritte möglich, wobei der Kandidat vor jedem weiteren Antritt auch ein Coaching zu absolvieren hat. Die Kosten hierfür trägt der Kandidat.
- 3.1.3. Teilnehmer am Ck-Kurs müssen am 1.8. des entsprechenden Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Höchstalter für die Teilnahme wird das vollendete 50. Lebensjahr per 1.8. festgelegt.
 - 3.1.4. Für Personen die per 1.8. des entsprechenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, bietet der WVV bei entsprechendem Interesse (mind. 5 Anmeldungen) einen D-SR-Kurs an. Dieser eintägige Kurs berechtigt zur Leitung von Nachwuchsspielen bis inklusive Altersklasse U13.
 - 3.1.5. Die Umstufungen zur Lizenzstufe C finden jährlich statt und bestehen aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Bei negativer theoretischer Prüfung ist ein (1) neuerliches Antreten gegen Gebühr lt. FGO nach mindestens einem (1) und maximal drei (3) Monaten vorgesehen. Bei negativer praktischer Prüfung sind auf Antrag des SR zwei (2) Beobachtungen vorgesehen, die als Voraussetzung für ein neuerliches Antreten gegen Gebühr lt. FGO erforderlich sind. Die Kosten der Beobachtung und der Prüfung trägt der Kandidat.
 - 3.1.6. Prüfungswiederholungen (Ausnahme: Theorie C-Umstufung) sind nur im Rahmen der Kurstermine möglich.
 - 3.1.7. Schiedsrichter, die keine Schiedsrichterlizenz des WVV sondern eines anderen Landesverbandes besitzen, können diese vom WVV anerkennen lassen. Dazu sind entsprechende Ausbildungsnachweise beizubringen. Außerdem hat sich der Schiedsrichter einer kostenpflichtigen Beobachtung als 1. und als 2. SR zu unterziehen.

3.2. Gemeinsame Bestimmungen für Vereins- und Kaderschiedsrichter

- 3.2.1. Die Schiedsrichter sind untereinander zur Kollegialität verpflichtet. Sie haben die Leistungen ihrer Kollegen in der Öffentlichkeit in keiner Weise zu beurteilen, sodass sie das Ansehen des SR-Kollegiums beeinträchtigen könnten.
- 3.2.2. Es ist allen, sowohl aktiven als auch karenzierten oder beurlaubten SR und Linienrichtern verboten, Sportwetten auf Spiele oder sonstige Ereignisse abzuschließen, deren Ausgang sie durch ihren Einsatz beeinflussen könnten. Wird ein SR oder Linienrichter nach Abgabe einer Sportwette für ein Spiel eingeteilt, auf das er einen Einsatz getätigt hat, so ist der Bereichsleiter Schiedsrichter sowie das für die Besetzung zuständige Mitglied des SR-Ausschusses binnen 12 Stunden zu informieren, damit eine entsprechende Umbesetzung zeitgerecht erfolgen kann.
- 3.2.3. Falls in der SR-Ordnung nicht anders dargestellt, gilt das letztgültige Regelwerk des ÖVV bzw. ist für die genaue Regelauslegung die gültige Fassung der FIVB und deren gültigen Interpretationen heranzuziehen.
- 3.2.4. **Tätigkeitsnachweis**
Jeder SR hat zum Nachweis seiner Tätigkeit eine Einsatzkartei zu führen. Es gelten alle offiziellen Bewerbungsspiele, sowie alle offiziellen Freundschaftsspiele und Turniere des ÖVV oder WVV. Die Spiele der ÖVV- und WVV-Meisterschaft werden zentral erfasst, eine eigene Einsatzkartei ist dafür nicht notwendig.

- 3.2.4.1. Angehörige des ÖVV A- bzw. B-Kaders: laut ÖVV-SR-Ordnung.
- 3.2.4.2. SR der Lizenzstufen I bis Bk, die ausschließlich WVV-Spiele leiten: mind. 8 Spiele, davon mind. 3 als 1. SR in der Landesliga.
- 3.2.4.3. Ck-SR in Ausbildung haben nach positivem Absolvieren der theoretischen Prüfung eine praktische Prüfung unter Beobachtung eines dazu eingeteilten SR zu absolvieren, die aus einem oder mehreren Spielen bestehen kann. Die praktische Prüfung hat spätestens 6 Monate nach der theoretischen Prüfung stattzufinden. Tritt der Ck-SR in Ausbildung, aus welchen Gründen auch immer, innerhalb von 6 Monaten nicht zur praktischen Prüfung an, so erlischt sein Status und er muss den Ck-Kurs neuerlich positiv absolvieren, um wieder in den Besitz der Lizenz Ck zu kommen.
- 3.2.5. SR, die ihrer Tätigkeitspflicht nicht nachkommen:
 - 3.2.5.1. B-SR und Bk-SR werden nach Bestätigung durch das ÖVV-SR-Referat auf C-Lizenz **umgestuft**.
- 3.2.6. Sanktionen für das Nichterfüllen der Tätigkeitsverpflichtung können vom SR-Referenten für eine Saison ausgesetzt werden:
 - 3.2.6.1. Bei Besuch einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung bzw. bei Ablegung einer geeigneten Prüfung.
 - 3.2.6.2. Auf Antrag kann der SR-Referent die Sanktionen für eine Saison aussetzen.
- 3.2.7. Auf Antrag beim SR-Referat kann sich ein SR beurlauben lassen. Die Wiederaufnahme in die Liste der berechtigten Schiedsrichter obliegt dem SR-Referenten.
- 3.2.8. SR, bei denen bei der Beobachtung durch Mitglieder des SR-Ausschusses oder dafür berechnigte SR grobe Mängel in der Spielleitung festgestellt wurden, müssen sich einer Nachschulung unterziehen. Diese besteht aus einer Unterweisung in das Regelwerk und einer praktischen Prüfung, wo der Kandidat als 1.SR, 2.SR, Schreiber und evtl. als Linienrichter eingesetzt wird. Tritt ein SR zu dieser Qualifizierung nicht an, so verliert er die Berechnigung Spiele zu leiten.
- 3.2.9. Jeder SR des WVV ist verpflichtet, die ausgeschriebene Fortbildungsveranstaltung (Seminare) zu besuchen. Bei Nichtteilnahme, verliert der SR die Berechnigung Spiele zu leiten. Auf Antrag an den SR-Ausschuss kann dieser Modalitäten vorschlagen, wie die Berechnigung wiedererlangt werden kann (Beobachtung bei Ck-Umstufung, Ck-Kurs, Vereinsturnier).
- 3.2.10. Jeder SR, gleich ob in Funktion oder privat, hat sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten (auch als Funktionär des Verbandes, eines Vereines, als Betreuer und als Spieler), dass das Ansehen des WVV und des SR-Referates nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Zuwiderhandeln oder grobe

Verstöße gegen die Statuten und Ordnungen können den zeitlich begrenzten oder gänzlichen Verlust der Lizenz oder eine Geldstrafe, beschlossen durch den Schiedsrichterausschuss, nach sich ziehen.

- 3.2.11. SR, die in anderer offizieller Funktion (Spieler, Betreuer etc.) hinausgestellt oder disqualifiziert werden, können danach vom Bereichsleiter SR für max. 6 Wochen suspendiert werden. Bereits besetzte Einsätze eines betroffenen Vereins-SR werden kostenpflichtig auf Kader-SR umgestellt, sofern der Verein nicht umgehend einen Ersatz namhaft macht. Darüber hinaus kann vom Bereichsleiter Schiedsrichter ein zeitlich begrenzter oder dauerhafter Verlust der SR-Lizenz ausgesprochen werden.
- 3.2.12. Jeder SR ist verpflichtet, seine Daten (insbesondere Email-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung und Vereinszugehörigkeit) im elektronischen Datenverwaltungstool (derzeit Homepage www.volleyball-wien.at) aktuell zu halten.
- 3.2.13. Sollten die Daten nicht aktuell oder unvollständig vorhanden sein, so werden dem betroffenen Schiedsrichter die Bankspesen angelastet. Zudem verschiebt sich die Auszahlung der Entgelte bis zum nächsten vorgesehenen Auszahlungstermin.
- 3.2.14. Das SR-Entgelt wird in regelmäßigen Abständen durch den WVV an alle SR, abzüglich der angefallenen Strafen, überwiesen.

3.3. Bestimmungen für Vereinsschiedsrichter

- 3.3.1. Jeder SR muss seine Spiele mit weißem Oberteil und dunkelblauer oder schwarzer Hose (in Wien auch dunkelblaue Jeans erlaubt) leiten. Er hat sein SR-Abzeichen mittig auf der Brust zu tragen und muss eine ausreichend laute Pfeife, eine Armbanduhr, eine Münze oder Ballmarke zum Auslösen und eine gelbe sowie eine rote Karte mit sich führen.
- 3.3.2. Wenn ein SR statt eines vorgesehenen SR (Nichterscheinen des eingeteilten SR) ein Spiel leitet, so ist ihm die Spielleitung auch in einer anderen SR-Kleidung gestattet. Von Seiten des Verbandes erhält der eingesprungene SR außerdem das seiner Qualifikation entsprechende KSR-Entgelt.
- 3.3.3. Jeder SR soll bestrebt sein, eine halbe Stunde vor Spielbeginn in der Halle zu sein, 20 Minuten vor Spielbeginn muss er vorschriftsmäßig gekleidet am Spielfeld anwesend sein.

- 3.3.4. Jeder SR ist verpflichtet, den Mannschaften nach Aufforderung einen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis seiner Identität vorzulegen.

3.4. Bestimmungen für Kaderschiedsrichter / Linienrichter

- 3.4.1. KSR sind ausgesuchte SR, die für die zentrale Besetzung von Bewerbungsspielen herangezogen werden.
- 3.4.2. Mit der organisatorischen Leitung der KSR ist eine fachkundige Person, welche vom Verband bestellt wird, zu betrauen. Für die Leitung der Linienrichter ist gleiches anzustreben.
- 3.4.3. KSR sind verpflichtet, eine halbe Stunde vor dem angesetzten Spieltermin in der Halle zu sein.

3.5. Bestimmungen für Schreiber

- 3.5.1. Unter dem Gesichtspunkt, dass Schreiber Mitglieder des Schiedsgerichts sind, dürfen Ersatzspieler und Mitglieder des Betreuerenteams nicht die Agenden der Schreiber übernehmen. Für die Tätigkeit des Schreibers ist eine Person zu wählen, die am Spielbericht nicht in der Rubrik Mannschaft aufscheint. Muss ein Betreuer oder Ersatzspieler das Spiel schreiben, so ist dies auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren und wird mit einer Strafgebühr gemäß FGO geahndet.
- 3.5.2. Wird ein Schreiber durch den Hallenverantwortlichen oder durch eigenen Einsatz des vorgesehenen Vereins in der Halle gefunden, so ist das Schreiberentgelt gemäß FGO an die betreffende Person zu bezahlen.